

## **GEBÜHRENREGLEMENT** (vom 3. Juni 1996)

Der Gemeinderat Altdorf,

gestützt auf Artikel 98 der Gemeindeordnung vom 23. November 1995 und Artikel 20 Absatz 2 der Bau- und Zonenordnung der Einwohnergemeinde Altdorf vom 24. Oktober 1991,

beschliesst:

### 1. Kapitel: **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Gebühren für

1. Amtshandlungen innerhalb der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgebühren);
2. die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen der Einwohnergemeinde (Benützungsgebühren);
3. die verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege der Einwohnergemeinde (Rechtspflegegebühren);

<sup>2</sup> Das Reglement gilt, soweit nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

<sup>3</sup> Wo dieses Reglement für Personen und Funktionen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

#### **Artikel 2** Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Amtshandlungen der Behörden und Stellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach den besonderen Umständen beziehungsweise gemessen am Verwaltungsaufwand nicht tunlich ist. Das gleiche gilt für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Behörden und Stellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

## 3.24

(Februar 2013)

### 2. Kapitel: **Verwaltungsgebühren**

#### 1. Abschnitt: *Gemeinderat*

##### **Artikel 3<sup>1)</sup>** Eröffnung von letztwilligen Verfügungen

Grundgebühr	Fr.	50.–
Zuzüglich Kosten für Kopien, Porti, Telefon, evtl. benötigter Familienscheine und ausserordentlichen Aufwand	Fr.	65.–/Std.

##### **Artikel 4<sup>1)</sup>** Erbenbescheinigungen

Grundgebühr	Fr.	30.–
Für jede weitere auf der Bescheinigung aufgeführte Person	Fr.	2.–
Zuzüglich Kosten für Kopien, Porti, Telefon, Familienscheine und ausserordentlichen Aufwand	Fr.	65.–/Std.

##### **Artikel 5** Quartiergestaltungsplanverfahren

Bewilligungsgebühren	Fr.	300.–
	bis Fr.	2'000.–
Expertenkosten		volle Verrechnung
Publikationskosten und Kosten Grundbuchamt Uri		volle Verrechnung

#### 2. Abschnitt: *Baukommission / Bauabteilung*

##### **Artikel 6<sup>2)</sup>** Baubewilligungsverfahren

Bewilligungsgebühr Einfamilienhäuser	Fr.	500.–
Bewilligungsgebühr Mehrfamilienhäuser (Grundgebühr inkl. 1 Wohnung)	Fr.	800.–
Zuschlag für jede weitere Wohnung	Fr.	50.–
Bewilligungsgebühr für Garagen / Parkplätze	Fr.	100.–
Bewilligungsgebühr für Umbauten	Fr.	100.–
Bewilligungsgebühr für Klein- und Anbauten	Fr.	50.–
Bewilligungsgebühr für Reklamen	Fr.	50.–
Bewilligungsgebühr für Tankanlagen	Fr.	50.–

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 24. Mai 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. August 1999, in Kraft seit 10. August 1999

## 3.24

(Februar 2013)

Baukontrollen (je Kontrolle)	Fr. 100.–
Baukontrollen bei Grossbaustellen	Fr. 80.–/Std.
Tankkontrollen	Fr. 100.–
Tankkontrollen bei Grossanlagen	Fr. 80.–/Std.
Publikationskosten (Amtsblatt des Kantons Uri)	volle Verrechnung
Expertenkosten (Lärmschutz usw.)	volle Verrechnung
Kosten kantonaler Instanzen	volle Verrechnung
Für Vorentscheide beträgt die Gebühr	Fr. 100.– bis 1'000.–

### Artikel 7<sup>1)</sup> Kanalisation / Wasser

Kanalisationsverfügung Ausfertigungskosten	Fr. 100.–
Kontrollgebühren Wasser und Kanalisation	Fr. 100.– bis 1'000.–
Auszug aus dem Leitungskataster (A4/A3)	Fr. 50.–/100.–
Anschlussgebühren Wasser und Kanalisation gemäss den Tarifordnungen	
Mahngebühr ab 2. Mahnung je	Fr. 20.–

### 3. Abschnitt: *Kanzleiabteilung*

### Artikel 8<sup>1)</sup>

#### Unterschriftsbeglaubigung

– für Einwohner/innen	
bis 5 Beglaubigungen	gratis
bei mehr als 5 Beglaubigungen pauschal	Fr. 20.–
– für Auswärtige	
1. Beglaubigung	Fr. 10.–
jede zusätzliche Beglaubigung	Fr. 3.–

#### Amtliche Beglaubigungen von Abschriften u. Kopien

– für Einwohner/innen	
bis 5 Beglaubigungen	gratis
bei mehr als 5 Beglaubigungen pauschal	Fr. 20.–
– für Auswärtige	
1. Beglaubigung	Fr. 10.–
jede zusätzliche Beglaubigung	Fr. 3.–

#### Übrige Bescheinigungen nach Aufwand

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 24. Mai 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004

## 3.24

(Februar 2013)

### 4. Abschnitt: *Finanzabteilung*

#### Artikel 9<sup>1)</sup>

Leumundszeugnis	für Einwohner/innen für Auswärtige	gratis Fr. 20.–
Handlungsfähigkeitszeugnis		gratis
Anmeldung mit Heimatschein		gratis
Anmeldung und Verlängerung	für Wochenaufenthalt	Fr. 25.–
Wohnsitzbescheinigung	für Einwohner/innen für Auswärtige	gratis Fr. 10.–
Auszug aus dem Steuerregister	je Steuerpflichtige/n	Fr. 20.–
Rechnungsstellung		Fr. 5.–
Einfache Postzustellung		gratis
Übrige Postzustellungen		nach Aufwand
Übrige Bescheinigungen		nach Aufwand
Mahngebühr ab 2. Mahnung	pro Mahnung	Fr. 20.–

### 3. Kapitel: **Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes**

#### 1. Abschnitt: *Allgemeine Bestimmungen*

#### Artikel 10 Geltungsbereich

Das 3. Kapitel regelt die vorübergehende und die dauernde Benützung öffentlichen Grundes und gilt auch für die Strassen und Anlagen der Gemeinde im Gemeindegebrauch, soweit dafür nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

#### Artikel 11 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende oder dauernde Benützung öffentlichen Grundes, die über den Gemeindegebrauch hinausgeht (gesteigerter Gemeindegebrauch, Sondernutzung).

<sup>2</sup> Für die dauernde Benützung wird die Bewilligung in der Form der Konzession erteilt.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, insbesondere wegen mangelnder Sicherheit, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, negativer Auswirkungen auf

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 24. Mai 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004

die Bevölkerung, Beeinträchtigung des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes des Ortsbildes, fehlender Gewähr für ordnungsgemäße Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

**Artikel 12** Befristung, Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung ist in der Regel zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

**Artikel 13** Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder die Gebühr nicht rechtzeitig geleistet wird.

**Artikel 14** Haftung

<sup>1</sup> Der Bewilligungsinhaber sowie allfällige Rechtsnachfolgende haften für Schäden, die infolge der rechtswidrigen Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Bewilligungsgeberin entstehen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für mit der Bewilligung im Zusammenhang stehende Unfälle, Schadenereignisse etc. ab. Die entsprechende Versicherung ist Sache des Bewilligungsinhabers.

**Artikel 15** Gebühr

<sup>1</sup> Für jede vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Abweichende Sonderregelungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Gebühr wird beim Gesuchsteller erhoben.

2. Abschnitt: *Dauernde Benützung des öffentlichen Grundes*

**Artikel 16** Konzessionspflicht

<sup>1</sup> Jegliche dauernde Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke, namentlich durch Bauten und bauliche Anlagen, Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.), Vordächer, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Erdanker, Benzintanksäulen und andere Bauteile, ist konzessionspflichtig.

## 3.24

(Februar 2013)

<sup>2</sup> Hausanschlussleitungen mit den entsprechenden Schächten ab dem öffentlichen Verteilernetz unterliegen nicht der Konzessionspflicht. Diese sind nach Rücksprache mit der Bauabteilung bzw. Werkeigentümer zu erstellen.

### **Artikel 17**      Zuständigkeit

Die Konzession wird durch den Gemeinderat erteilt.

### **Artikel 18**      Konzessionsgebühr

<sup>1</sup> Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der erstmaligen Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswertes vergleichbarer privater Grundstücke in der unmittelbaren Umgebung (= Bezugswert).

Die Konzessionsgebühr beträgt, unabhängig von ihrer zeitlichen Befristung:

- a) in Untergeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss,
- b) in Erdgeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 25 % des Bezugswertes,
- c) in den übrigen Geschossen:
  - für Erker pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss,
  - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 5 % des Bezugswertes pro Geschoss,
- d) für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern und dergleichen unter Niveau pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsinstanz nach Art. 17 erhebt die Konzessionsgebühr.

### **Artikel 19**      Reduktion, Erlass

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Konzessionsgebühr in begründeten Fällen oder wenn für die konzessionspflichtigen Bauteile ein öffentliches Interesse besteht, pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

<sup>2</sup> Für Vordächer, Dachvorsprünge sowie Isolationen gegen Wärmeverluste und Kanalisationsleitungen wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

## 3. Abschnitt: *Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes*

### **Artikel 20**      Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes namentlich durch:

## 3.24

(Mai 2016)

- a) Bauarbeiten (Gerüste, Grab- und Abbrucharbeiten, Sondierbohrungen, Ram-mungen, Suchschlitze, Materiallagerungen, Lufttraubenbenützung usw.),
- b) Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Zelte, Schaukästen, Veloständer und dergleichen,
- c) Kehrrechtcontainer,
- d) Trottoirwirtschaften, Boulevardrestaurants,
- e) Geschäftsauslagen, Informations- und Reklametafeln oder -ständer,
- f) Verkaufsstände aller Art (wie Gemüsestände, Kastanienbräter, Kioske, Blu-menstände usw.), auch für gemeinnützige Zwecke,
- g) Stände für kulturelle, politische und religiöse Aktionen (Unterschriftensamm-lungen usw.),
- h) Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge, Sportveranstaltungen, Festanläs-se und dergleichen,
- i) Konzerte, Schaustellungen, Ausstellungen und dergleichen, ist bewilligungs-pflichtig.

<sup>2</sup> Ist mit dem Bau einer konzessionspflichtigen, unterirdischen Leitung eine vor-übergehende Benützung öffentlichen Grundes verbunden, so gilt diese mit der Konzession für die dauernde Benützung öffentlichen Grundes als bewilligt.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt.

### Artikel 21<sup>1)</sup> Benützungsgebühr

<sup>1</sup> Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes ist grundsätzlich eine Benützungsgebühr zu leisten.

Von der Gebührenpflicht sind soziale, gemeinnützige, wohltätige, kulturelle, po-litische und religiöse Veranstaltungen befreit.

Für alle übrigen Benützungungen gelten folgende Ansätze:

- |  |  |
|--|--|
| a) Bauarbeiten, Bauinstallationen, Baracken,<br>Container, Zelte und dergleichen | Fr. 50.– Grundgebühr<br>Fr. –.10 pro m <sup>2</sup> und Tag                        |
| b) Schaukästen   | Fr. 100.– bis 200.–<br>pro Jahr  |
| c) Trottoirwirtschaft und Boulevardrestaurants                                   | Fr. 5.– bis 30.–<br>pro m <sup>2</sup> und Jahr                                    |
| d) Verkaufsstände  | Fr. 5.– bis 30.–<br>pro m <sup>2</sup> und Jahr                                    |
| e) Ladenprovisorien  | Fr. 50.– Grundgebühr<br>Fr. 1.– pro m <sup>2</sup> und Tag<br>Fr. 150.– mindestens |

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 1. Februar 2016, in Kraft seit 1. April 2016

## 3.24

(Februar 2013)

- f) alle übrigen Benützungen, die einem kommerziellen Zweck dienen Fr. 50.– Grundgebühr  
Fr. 1.– pro m<sup>2</sup> und Tag

<sup>2</sup> Die Finanzabteilung erhebt die Benützungsgebühr.

### Artikel 22<sup>1)</sup> Reduktion, Erlass

Der Gemeinderat kann die Benützungsgebühr für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes in begründeten Fällen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

## 4. Abschnitt: Näher- und Grenzbaurechte

### Artikel 23 Entschädigung Näher- und Grenzbaurechte und dergleichen

<sup>1</sup> Entschädigungsansätze in Franken pro m<sup>2</sup>

Stockwerke	1 u. 2	3	4 plus
Dorfkernzone	200 – 250	260 – 310	320 – 370
Ausserhalb Dorf kern	150 – 170	190 – 220	230 – 250
Industriezone	80 – 100	100 – 120	120 – 140
Landwirtschaftszone	40 – 60	50 – 70	60 – 80

<sup>2</sup> Für bestehende Näherbaurechte, die nach Umbau oder Abbruch wieder in gleichem oder minderem Umfang beansprucht werden, wird keine Entschädigung verlangt. Bei veränderter Fläche ist ein neuer Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen. Die Entschädigung für die Mehrfläche ist nach den zuvor erwähnten Ansätzen zu entrichten.

<sup>3</sup> Wird nach Umbau oder Abbruch die gleiche oder mindere Näherbaurechtsfläche, aber mehr Höhe beansprucht (z.B. anstelle einem neu drei Stockwerke), berechnet sich die Entschädigung nach der Differenz der für diese Bauten festgesetzten Entschädigung. Beansprucht die neue Baute sowohl mehr Näherbaurechtsfläche als auch mehr Höhe, wird die Entschädigung durch die Kombination der beiden Berechnungsmethoden festgesetzt.

<sup>4</sup> Für Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone, Garagen usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.) werden die Entschädigungen pauschal erhoben.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat setzt die Höhe der Entschädigungen auf Antrag der Baukommission fest. Er kann die Entschädigung in begründeten Fällen oder wenn ein öffentliches Interesse besteht, pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 1. Februar 2016, in Kraft seit 1. April 2016

#### 4. Kapitel: **Übrige Benützungsgebühren**

##### 1. Abschnitt: *Mehrzweckgebäude Winkel/ Schul- und Sportanlagen, Aula*

###### **Artikel 24** Separate Reglemente

<sup>1</sup> Die Benützung der Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes Winkel wird in einem separaten Reglement festgelegt.

<sup>2</sup> Die Benützung der Räumlichkeiten der Schulhäuser, der Aula mit Nebenräumen sowie der Turnhallen und Sportanlagen wird in einem separaten Reglement festgelegt.

##### 2. Abschnitt: *Materialausleihen*

###### **Artikel 25**<sup>1)</sup> Materialausleihen

Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund besteht die Möglichkeit, Material von der Gemeinde auszuleihen. Sofern davon Gebrauch gemacht wird, gelten die Bestimmungen der Art. 25 und 26.

Wenn Veranstalter eigenes Material (Tische, Zelte, etc.) nutzen und aufstellen möchten, ist dies beim Gesuch an den Gemeinderat im Detail aufzuzeigen. Dabei sind die Positionierung des Materials auf dem Platz sowie die Art und Grösse (genaue Massangaben) anzugeben. Bei der Vorbereitung eines Antrages an den Gemeinderat werden diese Angaben überprüft und können je nach Fall angepasst werden. Der Gemeinderat entscheidet darüber abschliessend in der entsprechenden Bewilligung.

Die Kosten für die Ausleihe von folgendem Material (Marktstände, Absperrgitter, Tisch-/Bankgarnituren) betragen für Veranstaltungen, die in Altdorf stattfinden, wie folgt:

Unentgeltlich für sämtliche ortsansässige gemeinnützige, wohltätige, politische, religiöse oder kulturelle Veranstaltungen (gilt für alle Materialarten).

###### *Marktstände*

Zu Fr. 20.– pro Marktstand (inkl. Dachhalterung und Dachabdeckung) und Anlass an ortsansässige Gesuchsteller bei Veranstaltungen, die einen kommerziellen Zweck verfolgen.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 1. Februar 2016, in Kraft seit 1. April 2016

## 3.24

(Februar 2013)

Zu Fr. 32.– pro Marktstand (inkl. Dachhalterung und Dachabdeckung) und Anlass an alle auswärtigen Gesuchsteller, unabhängig des Veranstaltungszweckes.

### *Tisch-/Bankgarnituren*

Zu Fr. 5.– pro Tisch-/Bankgarnitur und Anlass an ortsansässige Gesuchsteller bei Veranstaltungen, die einen kommerziellen Zweck verfolgen.

Zu Fr. 9.– pro Tisch-/Bankgarnitur und Anlass an alle auswärtigen Gesuchsteller, unabhängig des Veranstaltungszweckes.

### *Absperrgitter*

Zu Fr. 2.– pro Absperrgitter und Anlass an ortsansässige Gesuchsteller bei Veranstaltungen, die einen kommerziellen Zweck verfolgen.

Zu Fr. 3.– pro Absperrgitter und Anlass an alle auswärtigen Gesuchsteller, unabhängig des Veranstaltungszweckes.

## **Artikel 26<sup>1)</sup>** Aufwand Material-/Personalkosten

Der Hin- und Rücktransport von ausgeliehenem Material durch das Werkhofpersonal (2 Personen inkl. Fahrzeug) ist grundsätzlich für alle Veranstaltungen kostenpflichtig.

Bei ortsansässigen sozialen, gemeinnützigen, wohltätigen, kulturellen, politischen, religiösen Veranstaltungen wird bei Beanspruchung eines Marktstandes eine Pauschale von Fr. 60.– erhoben. Der Bezug eines weiteren Marktstandes (bis 5 Stände) löst dann einen Rechnungsbetrag von Fr. 120.– aus. Für den Bezug von Tisch-/Bankgarnituren, Absperrgitter und Elektrant gelten die unten genannten Ansätze und werden allen Veranstaltern in Rechnung gestellt.

Bei kommerziellen und auswärtigen Veranstaltern gelten folgende Ansätze:

Marktstand	1–5 Stück (1 Transport) 120.–	6–10 Stück (2 Transporte) 240.–
Tisch-/Bankgarnituren	1–8 Stück (1 Transport) 80.–	9–16 Stück (2 Transporte) 160.–
Absperrgitter	1–20 Stück (1 Transport) 35.–	21–40 Stück (2 Transporte) 70.–
Elektrant:	1–5 Stück (1 Transport)	

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 1. Februar 2016, in Kraft seit 1. April 2016

Für den Hin- und Rücktransport, die Montage und den Stromverbrauch wird eine Pauschale von Fr. 110.– pro Elektrant angesetzt.

Über weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit Dorfsperrungen (Verkehrssignalisationen, Absperrungen etc.) sowie weiterer Dienstleistungen (z.B. Transport, Auf- und Abbau Fronleichnamsbühne etc.) wird im Einzelfall durch den Gemeinderat entschieden.

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat von dieser Regelung abweichen.

## 5. Kapitel: **Rechtspflegegebühren**

### **Artikel 27** Kosten und Parteientschädigung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1995.<sup>1)</sup>

### **Artikel 28** Höhe der Spruchgebühren

Für die Spruchgebühren für Verfügungen und Entscheidungen im Rechtsmittel- und Wiedererwägungsverfahren gilt folgender Umfang:

- |                             |                       |
|-----------------------------|-----------------------|
| a) vor der Baukommission    | Fr. 100.– bis 1'000.– |
| b) vor der Wasserkommission | Fr. 100.– bis 1'000.– |
| c) vor dem Fürsorgerat      | Fr. 100.– bis 1'000.– |
| d) vor dem Gemeinderat      | Fr. 100.– bis 2'000.– |

### **Artikel 29** Kostenrahmen Parteientschädigung

<sup>1</sup> Im Verfahren vor den erstinstanzlichen Behörden wird keine Parteientschädigung zugesprochen.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Parteientschädigungen werden im folgenden Umfang gesprochen:  
Fr. 100.– bis 2'000.–

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt die Gebührenordnung des Kantons Uri vom 30. Juni 1982

<sup>1)</sup> RB 2.2345

<sup>2)</sup> RB 3.2512

## **3.24**

(Februar 2013)

sinngemäss.<sup>2)</sup>

### 6. Kapitel: **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Artikel 30**      Aufhebung bisherigen Rechts

Alle Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates, die mit diesem Gebührenreglement in Widerspruch stehen, werden mit Inkrafttreten dieses Gebührenreglements aufgehoben.

#### **Artikel 31**      Inkrafttreten

Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Oktober 1996 in Kraft<sup>1)</sup>.

Im Namen des Gemeinderates Altdorf

Hansjörg Felber, Gemeindepräsident  
Markus Wittum, Gemeindeschreiber

<sup>1)</sup> Revidiert mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. Mai 2004 und in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2004

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	Artikel
1. Kapitel: <b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Geltungsbereich	1
Gebührenpflicht	2
2. Kapitel: <b>Verwaltungsbereich</b>	
1. Abschnitt: <b>Gemeinderat</b>	
Eröffnung von letztwilligen Verfügungen	3
Erbenbescheinigungen	4
Quartiergestaltungsplanverfahren	5
2. Abschnitt: <b>Baukommission / Bauabteilung</b>	
Baubewilligungsverfahren	6
Kanalisation/Wasser	7
3. Abschnitt: <b>Kanzleiabteilung</b>	8
4. Abschnitt: <b>Finanzabteilung</b>	9
3. Kapitel: <b>Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes</b>	
1. Abschnitt: <b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Geltungsbereich	10
Bewilligungspflicht	11
Befristung, Auflagen und Bedingungen	12
Bewilligungsentzug	13
Haftung	14
Gebühr	15
2. Abschnitt: <b>Dauernde Benützung des öffentlichen Grundes</b>	
Konzessionspflicht	16
Zuständigkeit	17
Konzessionsgebühr	18
Reduktion, Erlassen	19
3. Abschnitt: <b>Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes</b>	
Bewilligungspflicht	20
Benützungsg Gebühr	21
Reduktion, Erlass	22
4. Abschnitt: <b>Näher- und Grenzbaurechte</b>	
Entschädigung Näher- und Grenzbaurechte und dergl.	23

4. Kapitel: <b>Übrige Benützungsgebühren</b>	
1. Abschnitt: <b>Mehrzweckgebäude Winkel / Schul- und Sportanlagen, Aula</b>	
Separate Reglemente	24
2. Abschnitt: <b>Materialausleihen</b>	
Marktstände	25
Tisch-/Bankgarnituren	26
5. Kapitel: <b>Rechtspflegegebühren</b>	
Kosten und Parteientschädigung	27
Höhe der Spruchgebühren	28
Kostenrahmen der Parteientschädigung	29
6. Kapitel: <b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
Aufhebung bisherigen Rechts	30
Inkrafttreten	31